

ZH_OBERGERICHT SB240520 vom 21. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240520

FR: ZH_OBERGERICHT SB240520 du 21 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240520 del 21 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Winterthur, Einzelgericht, vom 16. Oktober 2024 wurde die Beschuldigte des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft (vgl. das eingangs wiedergegebene Urteilsdispositiv). Dieses Urteil wurde mündlich eröffnet (Prot. I S. 29 ff.). Mit Eingabe vom 22. Oktober 2024 (Urk. 37) meldete die Beschuldigte fristgerecht Berufung an. Nach Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 39 = Urk. 42) erfolgte am 25. November 2024 die rechtzeitige Berufungserklärung der Beschuldigten

- 4 - (Urk. 45). Mit Eingabe vom 3. Dezember 2024 beantragte die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 49). Auch die Stadt B. _____ als Privatklägerin verzichtete mit Eingabe vom 11. Dezember 2024 auf eine Anschlussberufung (Urk. 50).

E. 2

Mit Eingabe vom 24. Januar 2025 nahm die Beschuldigte aufforderungsgemäss zur Gebotenheit der amtlichen Verteidigung Stellung (Urk. 47, 53). In der Folge wurde der Beschuldigten die amtliche Verteidigung belassen. Am 6. März 2025 wurden die Parteien auf den 21. Mai 2025 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 55).

E. 3

a) Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, muss die Beschuldigte gewusst haben, dass sie jegliches Einkommen sofort und unaufgefordert melden muss. Dies wurde ihr unzählige Male mitgeteilt und von ihr selbst unterschriftlich bestätigt (Urk. 42 E. IV/2.4). Ergänzend lässt sich anführen, dass die Beschuldigte in der Vergangenheit bereits mehrfach mit Rückerstattungsentscheiden der Sozialhilfebehörde, u.a. wegen unrechtmässigen Bezugs von Sozialhilfeleistungen, konfrontiert war (vgl. Urk. 3/7 und 3/8). Auch aus diesem Grund muss davon ausgegangen werden, dass sie über die Subsidiarität der Sozialhilfe bestens informiert war. Die Aussage anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, wonach sie bei den Formularen nur noch "Häkchen" gesetzt habe, ist mit der Vorinstanz als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren. Auch die Hinweise der Verteidigung auf die eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten der Beschuldigten (vgl. Urk. 53 Rz. 8; Urk. 61 Rz. 55 ff.) verfangen in diesem Zusammenhang nicht. Bereits der Vorinstanz fiel auf, dass die Beschuldigte jede Selbstdeklaration anders ausfüllte und sich daher beim Ausfüllen bewusst Gedanken gemacht haben musste (Urk. 42 E. IV/2.4). Zur Verdeutlichung sei erwähnt, dass die Beschuldigte unterschiedliche Angaben zur Anzahl der in ihrem Haushalt lebenden Kinder machen konnte und teilweise auch die Prämienverbilligung oder die Kinderzulagen erwähnte. Sie nannte auch das Konto ihrer Tochter (vgl. Urk. 2/6.1–6.8). Es

steht somit fest, dass die Beschuldigte durchaus in der Lage war, ihrer Deklarationspflicht nachzukommen. Den psychisch-kognitiven Einschränkungen der Beschuldigten ist bei der Strafzumessung Rechnung zu tragen, wie dies bereits die Vorinstanz getan hat. b)

Bezüglich der Einnahmen beim C._____ hielt die Vorinstanz fest, die Beschuldigte habe widersprüchliche Angaben gemacht, weshalb sie diese den Sozialen Diensten nicht gemeldet habe. Ihre Annahme, über einen Freibetrag von Fr. 100.– zu verfügen, sei eine reine Schutzbehauptung. Zudem hätten die monatlichen Einnahmen immer über diesem "Freibetrag" gelegen, womit die Beschuldigte ihre Aussage selbst widerlege. Dass ihr ein Vorgesetzter gesagt habe, sie müsse diese Einnahmen den Sozialen Diensten nicht melden, sei nicht überzeugend. Die Be-

- 7 - schuldigte hätte sich auf diese angebliche Aussage nicht verlassen dürfen. Irrelevant sei – so die Vorinstanz –, ob es sich bei den Vergütungen um Weg- und Essenspauschalen gehandelt habe (Urk. 42 E. IV/2.4). Diesen Erwägungen ist zuzustimmen. Die Beschuldigte gestand denn auch anlässlich der Berufungsverhandlung ein, dass sie im Moment des unrechtmässigen Bezugs noch nichts von einem allfälligen Freibetrag gewusst habe, sondern es sich dabei um eine nachträgliche Rechtfertigung handle (Urk. 60 S. 9 f.). Des Weiteren kann nicht ernsthaft angenommen werden, dass entsprechende Auslagen für Anreise und Verpflegung tatsächlich in vollem Umfang angefallen wären. Sodann ist die Sozialhilfe aber ohnehin unter anderem zur Deckung des täglichen Bedarfs gedacht – also genau für das, was der Beschuldigten vom C._____ entschädigt worden ist. Wenn sich die Beschuldigte schliesslich tatsächlich über die Deklarationspflicht unsicher gewesen wäre – wovon aber nicht auszugehen ist –, dann hätte sie sich nicht bei einem Vorgesetzten beim C._____, sondern bei der kompetenten Stelle, mithin den Sozialen Diensten, erkundigen müssen. c) Im Jahr 2019 war die Beschuldigte für drei Monate als Badeaufsicht im Freibad D._____ tätig. Die Verteidigung macht geltend, die Beschuldigte sei kurz zuvor umgezogen und habe bei der Sozialberatung Antrag auf Kostenübernahme für ein Bett gestellt. Mit der Tätigkeit für die Gemeinde D._____ sei nie beabsichtigt gewesen, Leistungen zu beziehen, die der Beschuldigten nicht zugestanden hätten (Urk. 32 Rz. 58; Urk. 53 Rz. 10). Richtig ist, dass die Kosten für die Anschaffung des Bettes aufgrund der fehlenden Quittung nicht zeitnah übernommen wurden. Der Betrag von Fr. 748.– wurde von der Sozialhilfebehörde erst im Einspracheentscheid vom 15. Februar 2022 anerkannt und mit der Rückerstattungsforderung wegen unrechtmässigen Bezugs verrechnet. Auch wenn sich die Beschuldigte im Tatzeitpunkt in einem finanziellen Engpass befand, rechtfertigt dies nicht die unterbliebene Deklaration. Eigenverantwortliches Handeln hätte bedeutet, die Einkünfte spätestens im Rahmen der Überprüfung des Sozialhilfeanspruchs ordnungsgemäss zu deklarieren und gleichzeitig den Antrag auf Kostenübernahme zu erneuern. Das bei der Gemeinde D._____ erzielte Nettoeinkommen von Fr. 1'687.95 überstieg zudem den Betrag für die Möbelanschaffung deutlich. Bereits aus diesem Grund musste der Beschuldigten klar sein, dass eine Deklaration nicht einfach un-

- 8 - terbleiben konnte. Dass die Einnahmen aus den Bankbelegen der Beschuldigten ersichtlich waren, ändert mit der Vorinstanz nichts daran, dass die Sozialbehörde getäuscht wurde. Die Erfüllung des Tatbestands von Art. 148a StGB verlangt auch unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung nicht, dass das Täuschungsopfer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehrungen trifft. Eine zum Ausschluss der Strafbarkeit des Täuschenden führende Opfermitverantwortung kann nur in Ausnahmefällen bejaht werden (zum Ganzen: BGE 142 IV 153 E. 2.2.; 135 IV 76 E. 5.2

mit Hinweisen). Der Umstand, dass Erwerbstätigkeiten während des Sozialhilfebezugs im Nachhinein durch Nachforschungen bei den AHV-Ausgleichskassen oder durch Überprüfung von Kontoauszügen aufgedeckt werden können, ändert nichts daran, dass sich die Sozialen Dienste im Zeitraum der Auszahlung in einem Irrtum befanden (vgl. BGer 6B_1033/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 4.5.2 f. und 4.5.5 f.). Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, kann es im Rahmen der Massenverwaltung nicht Aufgabe des Sozialamtes sein, jeden einzelnen Kontoauszug genau zu überprüfen (Urk. 42 E. IV/2.4). Die Kausalität zwischen dem täuschenden Verhalten der Beschuldigten und den irrtümlichen Auszahlungen ist auch hier gegeben (vgl. BSK StGB-JENAL, 4. Aufl., 2019, Art. 148a StGB N 17 ff.). d) Bei den übrigen Einkünften handelt es sich um den Praktikumslohn und die ALV-Taggelder der Tochter. Letztere wurden im Zusammenhang mit dem Motivationssemester Transit ausbezahlt. Die Verteidigung stellt sich diesbezüglich auf den Standpunkt, es sei gar kein unrechtmässiger Sozialhilfebezug erfolgt. Es obliege der Arbeitslosenkasse, bei der Festsetzung des Taggelds zu berücksichtigen, dass Sozialhilfe fliesse und das Arbeitslosentaggeld entsprechend zu kürzen (Urk. 32 Rz. 42 ff. und 69 ff.; Urk. 53 Rz. 11; Urk. 61 Rz. 21 ff.). Die Vorinstanz verwies auf den Schlussbericht der Staatsanwaltschaft (Urk. 21), welche zutreffend dargelegt habe, dass aufgrund der Höhe des ausbezahlten Taggeldes davon auszugehen sei, dass im zu beurteilenden Fall die Sozialhilfeabhängigkeit gegenüber dem RAV nicht erwähnt worden sei. Der Beschuldigten hätte auffallen müssen, dass der Tochter deutlich mehr als nur ein Spesenbetrag ausbezahlt wurde (Urk. 42 E. IV/2.4). Diesen zutreffenden Ausführungen kann sich angeschlossen werden. Damit erübrigt es sich auch, auf das von der Verteidigung eingereichte E-Mail vom

- 9 -

E. 4

Die Vorinstanz hat das Verschulden im Rahmen des Grundtatbestands als leicht beurteilt (Urk. 42 E. V/4.1.1–4.1.3) und blieb mit einer Einsatzstrafe von 90 Tagessätzen Geldstrafe noch im unteren Bereich des Strafrahmens. Aufgrund der Lebensgeschichte der Beschuldigten und ihres Geständnisses in objektiver Hinsicht nahm die Vorinstanz eine Reduktion der Einsatzstrafe um 30 Tagessätze vor (Urk. 42 E. V/4.2.1–4.2.3). Die ausgefallte Strafe von 60 Tagessätzen ist keinesfalls zu streng, und eine Unterschreitung dieser Strafe wäre nicht angemessen.

E. 5

Die minimale Tagessatzhöhe von Fr. 30.– entspricht den aktuellen finanziellen Verhältnissen der Beschuldigten (Art. 34 Abs. 2 StGB; Urk. 60 S. 1 ff.). Sie wurde von der Verteidigung im Übrigen auch nicht kritisiert.

E. 6

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden der Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

E. 7

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der ■ Beschuldigten (versandt) die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland

(versandt) ■ die Sozialen Dienste der Stadt B._____, z.H. G._____, Leiterin Soziale ■ Dienste, ... [Adresse] (versandt)

- 17 - sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland ■ die Sozialen Dienste der Stadt B._____, z.H. G._____, Leiterin Soziale ■ Dienste, ... [Adresse] und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A. ■

E. 8

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 18 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 21. Mai 2025 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. M. Langmeier MLaw F. Herren Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.